

Antrag der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors und zur umfassenden Stabilisierung Iraks

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem von der Bundesregierung am 2. Oktober 2018 beschlossenen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors und zur umfassenden Stabilisierung Iraks zu. Die vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die völkerrechtlichen Voraussetzungen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2019.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben für Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Durch den vorgesehenen Einsatz deutscher Streitkräfte unterstützt die Bundesrepublik Deutschland Irak und die internationale Anti-IS-Koalition in ihrem Kampf gegen den IS auf der Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und leistet einen Beitrag zum Fähigkeitsaufbau in Irak auf Bitten und im Einvernehmen mit der irakischen Regierung.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 und Resolution 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 sowie mit Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015 und Folgeresolutionen wiederholt festgestellt, dass von der Terrororganisation IS eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht.

Mit Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015 hat der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, aufgefordert, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, in dem unter der Kontrolle von IS stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere vom IS und von anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche benannt wurden, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben.

Im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Terrororganisation IS formierte sich 2014 eine breite Koalition, der inzwischen 74 Staaten und fünf internationale Organisationen (EU, Arabische Liga, Interpol, NATO sowie die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten) angehören und die sich einem international multidimensionalen Ansatz verpflichtet fühlt.

Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben zudem auf dem Gipfel in Warschau am 8./9. Juli 2016 eine Grundsatzentscheidung gefasst, die Koalition mit AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen zu unterstützen. Diesen Beschluss hat der Nordatlantikrat am 19. Mai 2017 konkretisiert.

Deutschland ist von Beginn an Mitglied der Anti-IS-Koalition und hat eine verantwortliche Position im Rahmen der Stabilisierungsbemühungen übernommen. Deutschland hat in diesem Rahmen bereits umfangreiche Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe in Nord- und Zentralirak sowie zivile Unterstützung in Irak, aber auch in Syrien geleistet.

Beginnend im September 2014 haben mehrere mit Deutschland verbündete oder partnerschaftlich verbundene Staaten (USA, Australien, Vereinigtes Königreich, Frankreich) die durch den IS von syrischem Staatsgebiet ausgehenden Angriffe auf Irak zum Anlass genommen, Irak – auf dessen Ersuchen hin – in Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung im Sinne von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen militärischen Beistand zu leisten. In diesem Zusammenhang werden auch militärische Maßnahmen auf syrischem Gebiet durchgeführt, da die syrische Regierung weiterhin nicht in der Lage ist, alle von ihrem Territorium ausgehenden Angriffe durch den IS zu unterbinden. Dieses Vorgehen wurde dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch die genannten Staaten angezeigt.

Das Vorgehen gegen den IS in Wahrnehmung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ist von der Resolution 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umfasst, die vom Sicherheitsrat zuletzt in Resolution 2396 (2017) vom 21. Dezember 2017 bekräftigt wurde und in der die Notwendigkeit eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes mit aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen zur Bekämpfung der terroristischen Bedrohung betont wird. Die erzielten militärischen Erfolge gegen den IS führen dabei noch nicht zu einem Ende des Selbstverteidigungsrechts. Die bewaffneten Angriffe durch den IS dauern weiterhin an und erfordern es derzeit noch, die Bekämpfung des IS mit militärischen Mitteln fortzusetzen. In Syrien besitzt der IS weiterhin Kontrolle über vereinzelte Gebiete und ist zudem weiterhin fähig, Anschläge in Syrien, Irak und Europa sowie darüber hinaus zu verüben.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN-Dokument S/2014/440) hat der irakische Außenminister alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Unterstützung im Kampf gegen die Terrororganisation IS, auch mittels militärischer Ausbildung, gebeten. Diese Unterstützungsbitte hat die irakische Regierung wiederholt bestätigt. Die deutsche Beteiligung am Fähigkeitsaufbau in Irak erfolgt auf Grundlage der fortgeltenden Bitte und des fortgesetzten Einverständnisses der Regierung Iraks.

3. Auftrag

Der deutsche Beitrag dient der nachhaltigen Bekämpfung des IS in Syrien und Irak und der Unterstützung der internationalen Anti-IS-Koalition durch die Bereitstellung von Luftbetankung, Aufklärung und Lagebilderstellung (insbesondere luft- und raumgestützt, auch durch die Beteiligung an AWACS-Flügen der NATO) und Stabspersonal.

Darüber hinaus dient der deutsche Beitrag der umfassenden Stabilisierung Iraks durch die Beteiligung am Fähigkeitsaufbau („Capacity Building“) der regulären

irakischen Streit- und Sicherheitskräfte im Rahmen des Gesamtansatzes der internationalen Anti-IS-Koalition.

4. Aufgaben

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Lagebilderstellung,
- Einsatzunterstützung durch Luftbetankung,
- See- und Luftraumüberwachung, auch durch Beteiligung an AWACS-Flügen der NATO, bei denen die gewonnenen Daten an die internationale Anti-IS-Koalition weitergegeben werden,
- Austausch und Abgleich gewonnener Lageinformationen mit weiteren Akteuren der internationalen Anti-IS-Koalition im Rahmen des Auftrags,
- Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber Hauptquartieren der multinationalen Partner und im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition,
- Gewährleistung von Führungs-, Verbindungs-, Schutz- und Unterstützungsaufgaben für die Durchführung des Einsatzes deutscher Kräfte, dabei ggf. auch Rettung und Rückführung isolierten Personals,
- Durchführung von spezialisierten militärischen Ausbildungslehrgängen (im Schwerpunkt Ausbildung der Ausbilder) und Maßnahmen des Fähigkeitsaufbaus für die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte mit Fokus auf die zentralirakischen Streitkräfte¹,
- Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber irakischen Regierungsinstitutionen, für die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte unter besonderer Berücksichtigung der zentralirakischen Streitkräfte und Hauptquartieren der multinationalen Partner,
- beratende Unterstützung internationaler Partner im Rahmen des Fähigkeitsaufbaus und Wahrnehmung von Konsultations- und Koordinierungsaufgaben in Irak,
- Wahrnehmung von sanitätsdienstlichen Aufgaben (zur Sicherstellung der Rettungskette auch für deutsches Personal).

5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Beratung und Ausbildung,
- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung,
- Militärisches Nachrichtenwesen,
- logistische, sanitätsdienstliche und sonstige Unterstützung,
- Sicherung und Schutz, ggf. Rettung und Rückführung isolierten Personals,
- sanitätsdienstliche Versorgung.

Weiterhin werden Kräfte in den Hauptquartieren, Verbindungselementen und militärischen Stäben multinationaler Partner und der internationalen Anti-IS-Koalition im Kampf gegen den IS eingesetzt, soweit dies zur Auftragserfüllung angezeigt ist.

6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

¹ Dies schließt die Ausbildung von Einheiten und Verbänden der sogenannten Volksmobilisierung („Popular Mobilization Forces“) aus.

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen die unter Nummer 5 genannten Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Oktober 2019 befristet.

Die Bereitstellung von Tornados zur luft- und raumgestützten Aufklärung sowie die Luftbetankung werden zum 31. Oktober 2019 beendet.

Der deutsche Beitrag der umfassenden Stabilisierung Iraks durch die Beteiligung am Fähigkeitsaufbau („Capacity Building“) der regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte im Rahmen des Gesamtansatzes der internationalen Anti-IS-Koalition wird zum 30. April 2019 überprüft.

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages werden mit dem Ergebnis dieser Überprüfung befasst.

Für den Fall, dass eine irakische Regierung unter Einbeziehung des irakischen Parlaments bis zu diesem Zeitpunkt die Einladung an Deutschland und die geltenden Statusvereinbarungen für die deutschen Soldaten nicht in geeigneter Form bestätigt, wird dieser Ausbildungsauftrag spätestens bis zum 31. Oktober 2019 abgebaut und beendet.

7. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht sowie den zwischen Deutschland und Irak sowie mit anderen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen hinsichtlich Zugang, Stationierungen, Versorgung, Einsatzdurchführung und Regeln für den Einsatz.

Die eingesetzten Kräfte haben zur Durchsetzung ihrer Aufträge das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch geltende Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Partner im Kampf gegen den IS sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

8. Einsatzgebiet

Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen der nachhaltigen Bekämpfung des IS in Syrien und Irak und der Unterstützung der internationalen Anti-IS-Koalition erfolgt im Luftraum über dem Operationsgebiet der Terrororganisation IS in Syrien und auf dem Territorialgebiet von Anrainerstaaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt. Der Fähigkeitsaufbau für die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte erfolgt im ganzen Hoheitsgebiet Iraks. Die NATO-AWACS-Flüge, bei denen Daten gewonnen und weitergegeben werden, finden nur über Irak, im NATO-Luftraum oder internationalen Luftraum statt.

Darüber hinaus kann auch eine begrenzte Anzahl deutscher Soldatinnen und Soldaten in multinationalen Stäben anderer Staaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, der internationalen Anti-IS-Koalition und in Kooperation mit anderen im Rahmen des Fähigkeitsaufbaus in Irak engagierten internationalen Organisationen im Rahmen bereits bestehender Aktivitäten eingesetzt werden.

9. Personaleinsatz

Es können insgesamt bis zu 800 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Herstellung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Einsatzbereitschaft sowie der entsprechenden Maßnahmen zur Rückverlegung,

im Rahmen von Personalwechselln und Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden. Hierüber ist der Bundestag zu unterrichten.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne von § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und von § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors und zur umfassenden Stabilisierung Iraks werden für den Zeitraum vom 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2019 voraussichtlich insgesamt rund 107,6 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2018 rund 17,9 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2019 rund 89,7 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wurde im Bundeshaushalt 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

In Syrien und Irak sind große Erfolge im Kampf gegen die Terrororganisation IS zu verzeichnen. Dank des entschlossenen und opferreichen Einsatzes der irakischen Streitkräfte und der eng mit der irakischen Regierung abgestimmten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft konnte die territoriale Kontrolle des IS in Irak überwunden werden. In Syrien befinden sich noch wenige Gebiete im Süden und Osten des Landes unter fortgesetzter Kontrolle des IS.

Der IS verlagert seine Aktivitäten zunehmend in den Untergrund, baut dort Netzwerke und Strukturen neu auf und verfügt über mehrere Tausend Kämpfer in Irak und Syrien. Die Terrororganisation hat zahlreiche Anschläge in Syrien und Irak, aber auch in Europa und weltweit verübt und ist hierzu auch weiterhin in der Lage. Der IS stellt weiterhin eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie für die Stabilität in der Region dar. Vom IS geht weiterhin ein bewaffneter Angriff aus, gegen den das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung gegeben ist.

Um die militärischen Erfolge im Kampf gegen den IS zu sichern und ein Wiedererstarken der Terrororganisation zu verhindern, bleibt die fortgesetzte Bekämpfung der Terrororganisation auch mit militärischen Mitteln erforderlich.

Hierbei stimmt sich die Bundesregierung eng mit ihren internationalen Partnern ab, insbesondere im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition sowie in der EU, der NATO und den Vereinten Nationen. Die internationale Anti-IS-Koalition hat sich 2014 infolge der territorialen Expansion des IS herausgebildet. Mittlerweile gehören ihr 74 Staaten sowie die EU, NATO, Arabische Liga, INTERPOL und die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten an. Sie bildet den Rahmen für die enge Verzahnung der zivilen und militärischen Beiträge der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den IS in Abstimmung mit der irakischen Regierung.

Die NATO ist weiterhin Mitglied der internationalen Anti-IS-Koalition, basierend auf dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs der NATO auf dem Gipfel in Warschau am 8./9. Juli 2016 und der Indossierung von Folgebeschlüssen des Nordatlantikrats beim NATO-Gipfel in Brüssel am 25. Mai 2017. Auch die von den Staats- und Regierungschefs beim Gipfel in Brüssel am 11./12. Juli 2018 beschlossene NATO-Trainings- und Ausbildungsmission Irak wird auf Einladung der irakischen Regierung einen wichtigen und mit der internationalen Anti-IS-Koalition abgestimmten Beitrag zum umfassenden, internationalen und vernetzten Beitrag zur Unterstützung der Sicherheitssektorreform in Irak leisten. Der Beitrag der NATO ist ausdrücklich kein Kampfeinsatz. Deutschland beteiligt sich bislang nicht an dieser NATO-Mission.

Sichtbares Zeichen des EU-Engagements in Irak ist die seit dem 22. November 2017 bestehende zivile EU Advisory Mission (EUAM Irak). Sie wird von einem hochrangigen deutschen Bundespolizisten geleitet. Die EUAM Irak unterstützt die irakische Regierung bei der Umsetzung der „National Security Strategy“ in den Bereichen „Kampf gegen Terrorismus“ und „Organisierte Kriminalität“.

Die zukünftige Ausrichtung der Operation „Inherent Resolve“ orientiert sich an der Bedrohungslage durch den IS. Entsprechend vollzieht die internationale Anti-IS-Koalition eine schrittweise Schwerpunktverlagerung vom Einsatz kinetischer Fähigkeiten hin zu Aufklärungs- und Ausbildungstätigkeit.

Die irakischen Kräfte benötigen in der Phase der Stabilisierung befreiter Gebiete fortgesetzte Unterstützung beim Fähigkeitsaufbau. Deutschland trägt hierzu auf Bitten und mit Einverständnis der irakischen Regierung bei mit dem Ziel, Irak beim Aufbau selbsttragender, verlässlicher, transparenter und inklusiver Strukturen und Fähigkeiten im Sicherheitssektor zu unterstützen. Der deutsche Beitrag zur Schließung von Fähigkeitslücken leitet sich dabei aus dem irakischen Bedarf ab.

Irak ist ein Schlüsselland in der Region und befindet sich derzeit in einer entscheidenden Übergangsphase. Voraussetzungen für einen positiven Trend sind gegeben.² Es bleibt aber von wesentlicher Bedeutung, die Voraussetzungen für die Stabilisierung Iraks, den Wiederaufbau des Landes und die freiwillige, sichere Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat zu schaffen. Die Beseitigung der in den zum Teil stark zerstörten und verminten Ortschaften verbliebenen Sprengsätze und Kampfmittel stellt weiterhin eine besondere Herausforderung und eine notwendige Voraussetzung für Stabilisierung und Wiederaufbau dar.

² Auf den Bericht der Bundesregierung zur Lage in Irak und zum deutschen Irak-Engagement zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages vom 29. August 2018 wird verwiesen.

In Syrien ist eine nachhaltige und umfassende politische Lösung des Konfliktes auch notwendig, um dem Terrorismus und der radikalen Ideologie den Nährboden zu entziehen. Deutschland setzt sich daher auch weiterhin in internationalen Foren und im Rahmen des Genfer Prozesses für eine friedliche Lösung in Syrien in Übereinstimmung mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ein. Dabei unterstützt die Bundesregierung insbesondere die Bemühungen des VN-Sondergesandten Staffan de Mistura.

II. Die Rolle des militärischen Beitrags

Der IS konnte mithilfe des internationalen Engagements in seiner territorialen Struktur in Irak zerschlagen werden. Diesen Erfolg haben die irakischen Sicherheitskräfte, darunter die Peschmerga, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, unter großen Entbehrungen und Verlusten erkämpft. Das bisherige Ausbildungsmandat in Nordirak konnte daher zum 30. April 2018 beendet werden.³ Die internationale Anti-IS-Koalition misst dem deutschen Beitrag weiterhin hohe Bedeutung zu. Die Fortsetzung des deutschen Engagements bleibt notwendig, um der unmittelbaren Bedrohung für Deutschland, unsere Bündnispartner und die internationale Gemeinschaft weiterhin entschieden entgegenzutreten und die bisherigen Fortschritte im Kampf gegen den IS nachhaltig zu sichern.

Der Einsatz der Bundeswehr dient unverändert der Unterstützung der internationalen Anti-IS-Koalition bzw. der Operation „Inherent Resolve“ und der nachhaltigen Bekämpfung des IS in Syrien und Irak durch die Bereitstellung von Aufklärung (insbesondere luft- und raumgestützt), Luftbetankung und Stabspersonal. Der deutsche Beitrag an der Unterstützung der internationalen Anti-IS-Koalition mit NATO-AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen dient der Verdichtung des Lagebildes und der Luftraumkoordinierung, die auch zur Sicherheit der im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition eingesetzten deutschen Flugzeuge beiträgt. Da die Bedeutung luftgestützter Aufklärung in der gegenwärtigen Phase des Kampfes gegen den IS sowie der Bedarf an Luftbetankung weiterhin bestehen, wird Luftraumkoordinierung insbesondere durch AWACS-Flugzeuge auch künftig benötigt. Zu den Aufgaben des AWACS-Einsatzes zählt nicht die Übernahme einer Feuerleitfunktion. Die Bundeswehr beteiligt sich weiterhin nicht an Luftschlägen der internationalen Anti-IS-Koalition.

Sicherheit in Irak kann auf Dauer nur erfolgreich gewährleistet werden, wenn die irakischen Streit- und Sicherheitskräfte durch zielgerichteten Fähigkeitsaufbau selbst in der Lage sind, ihrer Sicherheitsverantwortung umfassend gerecht zu werden. Deshalb leistet die Bundeswehr im Rahmen des Gesamtansatzes der internationalen Anti-IS-Koalition auf Bitten und im Einvernehmen mit der irakischen Regierung einen Beitrag zum Fähigkeitsaufbau („Capacity Building“) in Irak.

Deutschland ist hierbei ein geschätzter Partner der irakischen Regierung. Die Ausbildungsmaßnahmen richten sich an die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte mit Fokus auf die zentralirakischen Streitkräfte. Einheiten und Verbände der sogenannten Volksmobilisierung („Popular Mobilization Forces“) bleiben von der Unterstützung unverändert ausdrücklich ausgenommen. Die Ausbildung kann im gesamten irakischen Staatsgebiet in einer angemessenen Balance zwischen der irakischen Zentralregierung und – in Absprache mit dieser – der Regierung der Region Kurdistan-Irak erfolgen. Dabei stehen Maßnahmen zum Fähigkeitsaufbau in Zentralirak eindeutig im Vordergrund.

Zur Verlagerung des Schwerpunkts des Fähigkeitsaufbaus auf Zentralirak hat die Bundeswehr zunächst mehrere Standorte erkundet. Am zentralirakischen Standort Taji hat ein erster spezialisierter militärischer Ausbildungslehrgang im Bereich der ABC-Abwehr stattgefunden. Nach Evaluierung dieses Pilotlehrgangs sind weitere Ausbildungslehrgänge an den Standorten Taji und Besmaya (ebenfalls Zentralirak) vorgesehen. Die Ausbildungslehrgänge erfolgen durch mobile Trainingsteams. Sie stärken Strukturen und Fähigkeiten der irakischen Kräfte und leisten somit auch einen Beitrag zur Schaffung der Grundlage für die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Der deutsche militärische Beitrag im Kampf gegen den IS bleibt weiter eingebettet in einen breiten ganzheitlichen und vernetzten Ansatz zur Stabilisierung Iraks unter dem Dach der internationalen Anti-IS-Koalition. Er ermöglicht und ergänzt das zivile Engagement der internationalen Gemeinschaft in Irak zur Unterstützung der irakischen Regierung bei der Stabilisierung des Landes als Voraussetzung für Wiederaufbau und nachhaltige Entwicklung.

³ Der Abschlussbericht der Bundesregierung wurde dem Deutschen Bundestag am 31. Juli 2018 übersandt.

Die internationale Anti-IS-Koalition ist in fünf Arbeitsgruppen (AG) organisiert: 1. den militärischen Beitrag im Rahmen der Operation „Inherent Resolve“, 2. die AG Stabilisierung, 3. die AG zur Unterbindung des Zulaufs von Kämpfern aus dem Ausland, sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“, 4. die AG zur Unterbindung der Finanzströme des IS sowie 5. die AG Strategische Kommunikation. Deutschland beteiligt sich in allen fünf Bereichen an der Arbeit der internationalen Anti-IS-Koalition und führt gemeinsam mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und den USA den Vorsitz der zivilen Arbeitsgruppe Stabilisierung. Deutschland hat seit 2014 aufgrund seines umfassenden politischen, auch sicherheitspolitischen, Engagements und mit finanziellen Beiträgen von mehr als 1,4 Mrd. Euro maßgeblich zur erfolgreichen Stabilisierung Iraks beigetragen.

Die Stabilisierungsmaßnahmen werden in der Task Force Stabilisierung in Bagdad koordiniert, der die irakische Regierung und der Deutsche Botschafter vorsitzen. Dabei werden internationale Geber, die betroffenen Provinzregierungen und Durchführungsorganisationen, insbesondere das in Irak koordinierend tätige Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), eingebunden. Die Bundesregierung flankiert diese Stabilisierungsmaßnahmen durch deutsch-irakische Projekte, für die sie auch deutsche Durchführungsorganisationen wie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beauftragt. Zum Beispiel unterstützt die Bundesregierung die irakische Regierung bei der Reparatur von Infrastruktur in vom IS befreiten Gebieten, um die Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen zu ermöglichen. Die irakische Regierung kann dafür auch einen ungebundenen Finanzkredit der KfW über 500 Mio. Euro nutzen.

Abgestimmt mit und aufbauend auf kurzfristigen Stabilisierungsmaßnahmen engagiert sich die Bundesregierung mit langfristig angelegten Maßnahmen des Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit. Die Strategien der irakischen Regierung zu Wiederaufbau und Entwicklung sind dafür Leitlinie. Die Kuwait-Konferenz für den Wiederaufbau in Irak im Februar 2018 hat die längerfristige Perspektive hierfür aufgezeigt. Die Bundesregierung fördert langfristig angelegte Projekte von lokalen Mediationsinitiativen und der nationalen Versöhnung. Sie stimmt sich dabei eng mit dem Sondergesandten des VN-Generalsekretärs ab, der für diesen Bereich der internationalen Zusammenarbeit die Gesamtverantwortung trägt.

Die Bundesregierung unterstützt die irakische Regierung über entwicklungspolitische Maßnahmen im Bereich guter Regierungsführung und Versöhnungs- und Dialogmechanismen sowie bei der Förderung nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung, des Privatsektors, der Beschäftigung und Dezentralisierung. Mit ihren Maßnahmen trägt die Bundesregierung auch zur Versorgung von Geflüchteten und zur Entlastung der Aufnahmeregionen, zur schnellen Rückkehr und zum Wiederaufbau bei. Sie leistet somit einen Beitrag zur Minderung und Bewältigung der strukturellen Ursachen der Konflikte in Irak.

Syrien, Irak und die Flüchtlingsaufnahmeländer in der Region bleiben weiterhin Schwerpunkt der humanitären Hilfe und der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung hat im Rahmen der zweiten Syrien-Konferenz in Brüssel am 25. April 2018 eine weitere Mrd. Euro Unterstützung zugesagt. Zwischen 2012 und 2017 hat die Bundesregierung für Syrien und Nachbarländer Unterstützung in Höhe von 5,667 Mrd. Euro bereitgestellt, davon 2,387 Mrd. Euro humanitäre Hilfe und 3,28 Mrd. Euro mittel- bis langfristige Übergangshilfe und Entwicklungszusammenarbeit.

Von 2014 bis 2017 hat die Bundesregierung davon insgesamt 417 Mio. Euro an humanitärer Hilfe in Irak bereitgestellt. 2017 lag der Fokus aufgrund des enorm gestiegenen humanitären Bedarfs in der Region Mosul. Der geographische Schwerpunkt hat sich seit 2017 von der Region Kurdistan-Irak verstärkt auf den Zentralirak sowie in die Provinzen Ninawa und Kirkuk verschoben. Dort sind die Bedarfe in den vom IS befreiten Gebieten besonders hoch. Prioritär werden die Sektoren Ernährung, Wasser/Sanitär/Hygiene, Unterkünfte und Winterhilfe sowie Gesundheitsversorgung (einschließlich psychosozialer Betreuung) berücksichtigt. Die deutsche humanitäre Hilfe erfolgt über die Vereinten Nationen, die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie humanitäre Nichtregierungsorganisationen.

Auch in Syrien engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen von Stabilisierungsprojekten in vom IS befreiten Gebieten, unter anderem durch die Bereitstellung von 12 Mio. Euro für Sprengfallenräumung. Für 2018 und 2019 stellt die Bundesregierung außerdem weitere 4 Mio. Euro für die humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung in Syrien, schwerpunktmäßig in Raqqa, bereit. Des Weiteren unterstützt Deutschland im Rahmen des Syria Recovery Trust Funds derzeit Projekte vor allem im Bereich Landwirtschaft, ebenfalls in der Provinz Raqqa.

Die Bundesregierung verfolgt auch weiterhin einen umfassenden und vernetzten Ansatz, bei dem sie ihre außen-, entwicklungs-, sicherheits- und außenwirtschaftspolitischen Instrumente eng aufeinander abstimmt. Der deutsche militärische Beitrag ist eingebettet in einen breiten zivilen Ansatz. Übergeordnete Ziele bleiben eine umfassende politische Friedenslösung für Syrien, die dauerhafte politische Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung Iraks und die nachhaltige Bekämpfung des IS-Terrors.

